



Verband der Elektrizitätswerke Österreichs

An das
Präsidium des Nationalrats

Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 W i e n

Wien 4, Brahmplatz 3

Postanschrift:
A-1041 Wien, Postfach 123

Telefon:
(0 22 2) 65 17 27 Serie

Drahtanschrift:
everb. Wien
Fernschreiber: (1) 31 100

DVR 0422100

GESETZENTWURF
21. 68. GE '87

Datum: 14. OKT. 1987

Verteilt 14.10.1987 Kib

Dr. Poujner
Unser Zeichen:

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Wien, am

KF - Dr.Og/Dr

13. Oktober 1987

Betrifft:

Entwurf eines Dritten Abgabenänderungsgesetzes 1987

Über Wunsch des Bundesministeriums für Finanzen übersenden wir in der Anlage 22 Stück unserer demselben erstatteten Stellungnahme zum Entwurf eines Dritten Abgabenänderungsgesetzes und zeichnen

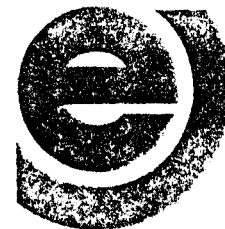
hochachtungsvoll

Verband der
Elektrizitätswerke Österreichs

(Dr. Hanns Orglmeister)

Anlagen

Verband der Elektrizitätswerke Österreichs



An das
Bundesministerium für Finanzen

Himmelpfortgasse 4 - 8
1015 W i e n

Wien 4, Brahmplatz 3

Postanschrift:
A-1041 Wien, Postfach 123

Telefon:
(0 22 2) 65 17 27 Serie

Drahtanschrift:
everb Wien
Fernschreiber: (1) 31 100

DVR 0422100

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:

Wien, am

GZ.:06 0102/66-IV/6/87/1/ 25.9.1987 KF - Dr.Og/Dr 12. Oktober 1987

Betrifft: Entwurf eines Dritten Abgabenänderungsgesetzes 1987

Zu dem Entwurf eines Dritten Abgabenänderungsgesetzes 1987
nehmen wir fristgerecht wie folgt Stellung:

Grundsätzlich müssen wir darauf verweisen, dass die die
Elektrizitätswirtschaft betreffenden Massnahmen, nämlich
die Aufhebung des Energieförderungsgesetzes und der Vermö-
gensteuerfreiheit der EVU, nach unseren überschlägigen
Ermittlungen zur Folge hätte, dass die EVU auf heutiger
Preisbasis im Jahr

- an zusätzlicher Körperschaftsteuer wegen der
dann nicht mehr zulässigen Bildung steuer-
freier Energieförderungsrücklagen rund S 1000 Mio
- an Vermögensteuer und Erbschaftssteuer-
äquivalent rund S 1600 Mio
- an zusätzlicher Gewerbesteuer wegen
voller Versteuerung der Dauerschuld-
zinsen rund S 500 Mio

Blatt 2

an zusätzlichen Steuerleistungen	
somit zusammen	rund S 3100 Mio
sowie um den erforderlichen Rechnungs- ausgleich zu erzielen - denn Vermögen- steuer und Erbschaftssteueräquivalent stellen selbst keine abzugsfähigen Be- triebsausgaben dar - weitere	rund S 2500 Mio
insgesamt also	<u>rund S 5600 Mio</u>
aufbringen müssten.	

Die Aufbringung dieses Betrages erfordert mangels anderer Einnahmequellen eine Erhöhung der Strompreise um rund 15 % im gesamtösterreichischen Durchschnitt. Die Elektrizitätswirtschaft verschliesst sich nicht dem Wunsch der Bundesregierung, alle Möglichkeiten zur Sanierung des Budgets rechtzeitig zu ergreifen, fühlt sich aber verpflichtet, deutlich auf die sich daraus ergebenden Konsequenzen auf der Preisseite aufmerksam zu machen.

Um diese Konsequenzen zumindest teilweise zu entschärfen, erlauben wir uns, folgende Modifizierungsvorschläge zu unterbreiten:

- 1) Abschnitt IV Art. II Z. 2 des Entwurfs sieht vor, dass bis Ende 1987 nicht bestimmungsgemäss verwendete Energieförderungsrücklagen, d.s. insbesondere sämtliche im Jahre 1987 gebildete Energieförderungsrücklagen, die ja gemäss § 3 Abs. 1 EnFG erst ab 1988 bestimmungsgemäss verwendet werden könnten, als Investitionsrücklagen gelten und damit die Möglichkeit der Inanspruchnahme der vorzeitigen Abschreibung und Investitionsfreibeträge schmälern. Damit wird aber die formell erst mit Beginn 1988 vorgesehene Aufhebung der Energieförderung bereits praktisch für 1987 wirksam, da eine widmungsgemässe Verwendung im Jahr 1987 nicht mehr möglich wäre. Um dies zu vermeiden, sollte Abschnitt IV Art. II Z. 2 des Entwurfs wie folgt lauten:

"Rücklagen im Sinne des § 1, § 10 und § 16 des Energieförderungsgesetzes 1979, die bis einschliesslich des Wirtschaftsjahres 1987 gebildet wurden, gelten mit Ende des Wirtschaftsjahres 1987 als bestimmungsgemäss verwendet".

- 2) Nach der bisherigen Rechtslage können die für die Einräumung eines Strombezugsrechtes von einem EVU empfangenen Zahlungen (Baukostenzuschüsse, Anschlusspreise u.ä.) bei der Ermittlung des Einheitswertes des gewerblichen Betriebes nicht als Schulden vom Rohvermögen abgezogen werden, obwohl mit dem Empfang derselben die Einräumung des Strombezugsrechtes und damit die Verpflichtung zur Stromlieferung im vereinbarten Ausmass verbunden sind. Dies spielt, so lange die EVU nicht der Vermögensteuerpflicht unterliegen, keine wesentliche Rolle. Mit Aufhebung der Vermögensteuerfreiheit der EVU führt dies jedoch zu einer Doppelbesteuerung, da ja das mit diesen Baukostenzuschüssen usw. erworbene Strombezugsrecht beim Stromabnehmer bei Ermittlung des Einheitswertes zu berücksichtigen ist. Um dies hintanhalten zu können, schlagen wir daher die Ergänzung des § 64 Bewertungsgesetz durch folgenden Absatz 6 vor:

"Vom Rohvermögen sind bei Elektrizitätsversorgungsunternehmen im Sinne des Elektrizitätswirtschaftsgesetzes, BGBl. Nr. 260/1975, in der jeweils geltenden Fassung Rückstellungen abzuziehen, die aus Leistungen für die Einräumung von Strombezugsrechten zwecks Erfüllung der sich daraus ergebenden Verpflichtungen gebildet wurden."

- 3) Nach der derzeitigen Rechtslage sind Vermögensteuer und Erbschaftssteueräquivalent bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage für die Körperschaftsteuer nicht abzugsfähig. Dies führt dazu, dass vermögensteuerpflichtige Unternehmen, um ihr Betriebsergebnis trotz Zahlung der Vermögensteuer und des Erbschaftssteueräquivalents

Blatt 4

ausgleichen zu können, nicht 1,5 % des Einheitswertes des Betriebsvermögens, sondern zusätzlich 155 % des an Vermögensteuer und Erbschaftssteueräquivalent anfallenden Betrages, zusammen also 3,83 % des Einheitswertes, erwirtschaften müssen. Die Nichtabzugsfähigkeit der Vermögensteuer und des Erbschaftssteueräquivalents bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage für die Körperschaftsteuer führt weiters auch zu einer höheren Belastung der Unternehmen durch die Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag, da nach § 6 Abs. 1 Gewerbesteuergesetz der Gewerbeertrag auch nach Massgabe der Gewinnvorschriften des Körperschaftsteuergesetzes zu ermitteln ist. Um dies zu vermeiden, schlagen wir vor, in § 16 Z. 3 Körperschaftsteuergesetz die Worte "sonstige Personensteuern sowie die Abgabe nach dem Erbschaftssteueräquivalent, BGBl. Nr. 286/1960" fortzulassen.

Ferner verweisen wir darauf, dass bisher gemäss § 4 Abs. 4 Z. 5 letzter Satz Einkommensteuergesetz für EVU, die von den Bestimmungen des Energieförderungsgesetzes Gebrauch machten, Zuwendungen für Forschungszwecke u.ä. keine Betriebsausgaben darstellen. Wir schlagen vor, diese bisher die Förderung der Forschung durch EVU praktisch verhin-dernde Bestimmung mit Aufhebung des Energieförderungsgesetzes ausdrücklich aufzuheben.

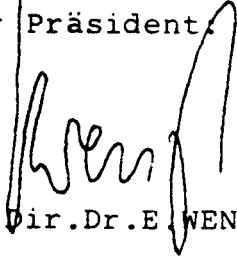
Schliesslich verweisen wir darauf, dass in Abschnitt IV Art. II Z. 3 lit. c ein Redaktionsfehler vorliegen dürfte, da das Energieförderungsgesetz 1969, BGBl. Nr. 19/1970, keinen § 8 enthält.

Wir bitten höflichst um Berücksichtigung unserer Vorschläge. 22 Stück dieser Stellungnahme übersenden wir u.e. wunschgemäss dem Präsidium des Nationalrats.

Hochachtungsvoll

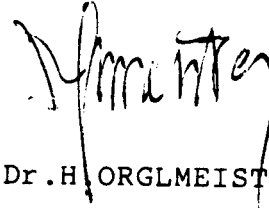
VERBAND DER ELEKTRIZITÄTSWERKE ÖSTERREICHS

Der Präsident:



(Gen. Dir. Dr. E. WENZL)

Der Geschäftsführer:



(Dr. H. ORGLMEISTER)